

**HRRS-Nummer:** HRRS 2004 Nr. 292

**Bearbeiter:** Karsten Gaede

**Zitiervorschlag:** BGH HRRS 2004 Nr. 292, Rn. X

---

**BGH 1 StR 555/03 - Beschluss vom 18. Februar 2004 (LG Regensburg)**

**Verwerfung der Revision als unbegründet.**

**§ 349 Abs. 2 StPO**

**Entscheidungstenor**

1. Auf die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Regensburg vom 13. Juni 2003 wird

a) das Verfahren auf Antrag des Generalbundesanwalts im Fall II. 1. b der Urteilsgründe gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt; insoweit fallen die Kosten des Verfahrens und die dem Angeklagten W. erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse zur Last;

b) das genannte Urteil gemäß § 349 Abs. 4 StPO im Schuldspruch dahin abgeändert, daß der Angeklagte W. des bandenmäßigen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in fünf Fällen schuldig ist.

2. Die weitergehende Revision wird gemäß § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

3. Der Beschwerdeführer hat die verbleibenden Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

**Gründe**

Die am 23. Oktober 2001 und am 3. November 2001 begangenen Taten (Fälle II. 1. a und II. 1. b der Urteilsgründe) 1 stehen nach den getroffenen Feststellungen zueinander in Tatmehrheit. Die konkrete zweite Tat wurde nach problemlosem Verlauf der ersten aufgrund eines neuen Tatentschlusses unter Festlegung des genauen Datums, des Einsatzes anderer Kuriere und anderer Flugroute nach erneuter Beschaffungsfahrt in die Niederlande durchgeführt.

Auch das Landgericht hat entgegen der Auffassung der Revision keine andere Bewertung der Konkurrenzen 2 vorgenommen (UA S. 58). Es hat lediglich aus Versehen (für II. 1.) nur eine Einzelstrafe festgesetzt. Entsprechend dem Antrag des Generalbundesanwalts stellt der Senat daher das Verfahren im Fall II. 1. b nach § 154 Abs. 2 StPO ein, so daß die Einzelfreiheitsstrafe von drei Jahren für den Fall II. 1. a verbleibt. Der Schuldspruch ist entsprechend zu ändern.

Der Strafausspruch bleibt davon unberührt, weil die vom Landgericht bei der Zumessung der Gesamtfreiheitsstrafe 3 berücksichtigten Einzelstrafen und damit der Schuldumfang unverändert bleiben (UA S. 65).

Im übrigen hat die Überprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil 4 des Angeklagten ergeben.

Der Schriftsatz des Verteidigers Herrn Rechtsanwalt Dr. Haberl vom 18. Februar 2004 hat vorgelegen. 5